

Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11)

Ein Investmentfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2024 für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	3
3.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	4
4.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021	5
5.	Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale).....	6
6.	Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	8
7.	Veräußerung	9

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezuglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) gehalten haben:

Ausschüttung am 21.08.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,5761 EUR 0,4897 EUR 0,4033 EUR 0,3457 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,8896 EUR 1,6062 EUR 1,3227 EUR 1,1338 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) gehalten haben:

Ausschüttung am 21.08.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,4852 EUR 0,4124 EUR 0,3396 EUR 0,2911 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) gehalten haben:

Ausschüttung am 25.08.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,2746 EUR 0,2334 EUR 0,1922 EUR 0,1648 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 03.01.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) gehalten haben:

Ausschüttung am 26.08.2021: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 04.01.2021: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilversteilung wegen Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 % (dh dazu Pkt. 6) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Beteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote aber im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) am 21.08.2024 (Ex-Tag 31.07.2024) eine Ausschüttung von 0,5761 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 133,04 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 2,3748 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,4852 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:</i>	<i>133,04 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:</i>	<i>137,07 EUR</i>

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 4,0300 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,4852 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 4,5152 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 2,3748 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,4852 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,8896 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1,8896 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilsteuersatz:

Da es sich beim Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilsteuersatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-abzug verpflichteten Stelle – nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Teilsteuersatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,5761 EUR zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,4897 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,4033 EUR anzusetzen (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,3457 EUR (40 % steuerfrei).

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von 1,8896 EUR zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 1,6062 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,3227 EUR steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 1,1338 EUR (40 % steuerfrei).

Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilsteuersatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

6. Teilstellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsenlistete Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depository Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn ein Fonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilstellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Mischfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilstellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilstellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilstellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilstellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Sunrise Active Opportunities (AT0000A17Z11) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Mischfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie als gesondertes Dokument). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilstellungsätze beim Steuerabzugsverfahren in Deutschland keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilstellungsatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

7. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteiltausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich. Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,3543 EUR und in 2024 1,8896 EUR pro Anteil. Bei einer

Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 112,14 EUR zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

Da es sich um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilstellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung. Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilstellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.